



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**
München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024
der
VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH, München**

1. Allgemein

Zu den Hauptaufgaben der VFF gehören die Durchführung der Hauptausschüttung (§ 54 UrhG) für das Jahr 2023, die im November 2024 stattfand sowie die Ausschüttung aus der Weiterversendung, § 20b UrhG, die im August 2024 durchgeführt wurde.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs wurde die VFF durch die notwendige grundlegende Änderung der kulturellen Förderung und damit eine grundlegende Umstrukturierung des VFF Förderfonds intensiv in Anspruch genommen.

Hintergrund hierfür war die sog. „Vogel-Rechtsprechung“ (Verfahren des Autors Dr. Martin Vogel gegen die VG Wort), die sich insbesondere aufgrund des Urteils des OLG München vom 27. Juli 2023 (Az. 29 U 7919) sowie der späteren Vorlageentscheidung des BGH (21. November 2024, Az. I ZR 135/23) massiv auf die Förderpraxis der VFF sowie aller weiteren Verwertungsgesellschaften auswirkt.

Das OLG München hat insbesondere entschieden, dass Leistungen der kulturellen Förderung, die aus Einnahmen aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche wie z.B. § 54 UrhG stammen, nur an Wahrnehmungsberechtigte erfolgen dürfen. Dritte dürfen keine kulturelle Förderung erhalten. Dritte seien alle, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft geschlossen haben.

Gegenstand des Verfahrens sowohl vor dem OLG als auch später vor dem BGH sind ausschließlich die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 54 Abs. 1 UrhG), nicht jedoch aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten bzw. Direktvergütungsansprüchen (§ 20b Abs. 1 bzw. 2 UrhG).

Eine weiteres Streitthema in dem Verfahren stellt die Frage dar, wer als Wahrnehmungsberechtigter gilt. Das OLG hat entschieden, dass der Abschluss eines Berechtigungsvertrages allein nicht ausreiche, vielmehr müsse der Berechtigte bereits Werke geschaffen,

diese bei der Verwertungsgesellschaft angemeldet und auf diese Weise Einnahmen der Verwertungsgesellschaft generiert haben.

Nachdem die Beklagte Revision eingelebt hatte, hat der BGH am 21. November 2024 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt:

Zunächst soll der EuGH klären, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG (Info-Soc-RL), Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG (Vermiet- und Verleihrecht-RL) sowie Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU (Wahrnehmungsrichtlinie) einer nationalen Vorschrift entgegenstehen (hier: § 32 Abs. 1 VGG), nach der eine Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern soll, und dies zur Folge hat, dass auch Empfänger in den Genuss der Förderung gelangen, die (jedenfalls noch) nicht zum Kreis der Rechtsinhaber zählen.

Für den Fall, dass die Erbringung sozialer, kultureller oder bildungsbezogener Leistungen gemäß Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU nur an Rechtsinhaber zulässig sein sollte, ist außerdem klärungsbedürftig, ob der Rechtsinhaber einen gegenwärtigen Vergütungsanspruch innehaben muss oder ob die Inhaberschaft eines gegenwärtig nicht zu vergütenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ausreicht sowie ob ein Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft bestehen muss. Der BGH stellt damit die Frage, unter welchen weiteren Voraussetzungen Rechteinhaber, die nicht Mitglied der betreffenden Verwertungsgesellschaft sind, Leistungen der kulturellen und sozialen Förderungen erhalten dürfen. Er hält also vor allem angesichts der Wahrnehmungsrichtlinie ein weites Verständnis für die Verwendung von Einnahmen für die kulturelle Förderung für möglich. Allerdings macht die Begründung des Beschlusses deutlich, dass die Vorlagefragen nicht nur die Verwendung der Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen (z.B. § 54 UrhG) für kulturelle Zwecke betreffen, sondern (wohl) alle Einnahmen unabhängig von ihrer Herkunft, also auch die aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten bzw. Direktvergütungsansprüchen (§ 20b Abs. 1 bzw. 2 UrhG).

Wie der EuGH die beiden Vorlagefragen entscheiden wird, ist offen.

Neben den Vorgaben der Rechtsprechung ist auch die Bestimmung des § 32 Abs. 1 VGG für die kulturelle Förderung einer Verwertungsgesellschaft und damit auch für die VFF maßgeblich. Danach soll die Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

Vor diesem Hintergrund wurde für die VFF deutlich, dass die Durchführung der kulturellen Förderung auf der Grundlage des geltenden Regelwerks der VFF den rechtlichen Vorgaben nicht mehr genügen wird und Änderungen dieses Regelwerks, insbesondere der Förderrichtlinie, zwingend erforderlich sind.

Daraus ergab sich zunächst die Notwendigkeit, keine weiteren Zuweisungen an den bestehenden Förderungsfonds vorzunehmen.

Zudem hat die VFF beschlossen, den bestehenden einheitlichen Förderfonds zeitnah mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf zwei Fonds aufzuteilen, nämlich den Fonds, mit den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen, insbesondere § 54 UrhG (Förderfonds § 54 UrhG) und den Fonds mit den Einnahmen aus den gesetzlichen Nutzungsrechten und Direktvergütungsansprüchen, § 20b UrhG (Förderfonds § 20b UrhG).

Für beide Förderfonds gilt, dass zulässige Förderungsgegenstände nur „Werke“ und „Leistungen“ sind, und jeweils nur solche, die „kulturell bedeutend sind“ (§ 32 Abs. 1 VGG).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Begriffe „Werke und Leistungen“ ausschließlich auf urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen beziehen. Bei der Frage, was „kulturell bedeutend“ ist, besteht für die VFF hingegen ein weiter Ermessensspielraum.

Mittel aus dem Förderfonds § 54 UrhG können darüber hinaus nur an Berechtigte der VFF verauslagt werden, während eine Förderung aus dem Förderfonds § 20b UrhG auch an Dritte, die nicht Berechtigte der VFF sind, vergeben werden kann.

Insgesamt lotet die VFF die Spielräume aus, die Rechtsprechung und Gesetz noch gewähren und beabsichtigt, diese im Interesse der Berechtigten und mit Blick auf die Reputation der VFF zu nutzen, um insbesondere Stipendien an Studierende deutscher Filmhochschulen im Fach Produktion sowie solche Projekte weiterhin zu fördern, die sich nicht ohne weiteres unter einen der genannten Förderfonds subsumieren lassen. Hier besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, Projekte aus dem Verwaltungsaufwand der VFF zu fördern.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Fördermaßnahmen der VFF gilt es, auch die Haftungsrisiken angemessen zu berücksichtigen.

Die im Berichtsjahr noch ausstehende notwendige Aktualisierung der Richtlinie für die Verwendung der Mittel der beiden Förderfonds § 54 Abs. 1 UrhG und § 20b UrhG gemäß § 3 der Verteilungspläne der VFF stellt eine logische Konsequenz aus der notwendigen strukturellen Änderung der Förderaktivitäten der VFF aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtslage dar. Sie soll Anfang 2025 von Beirat und Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Zu den komplexen Fragestellungen, die mit dem dargestellten Thema verbundenen sind, wurde die VFF von dem externen Gutachter und ausgewiesenen Experten in Rechtsfragen rund um Verwertungsgesellschaften Rechtsanwalt Dr. Stefan Müller, Kanzlei stm-Law, München unterstützt.

Über diese Sonderaufgabe hinaus bleiben die folgenden Aspekte aus dem letzten Lagebericht unverändert gültig:

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG (Geräte- und Speichermedienvergütung) war auch im Berichtsjahr ein wesentliches, wichtiges Thema. Gemeinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF, unter welchen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud gemäß § 54 UrhG nach wie vor im Vordergrund.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften nach wie vor mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann.

Auf Betreiben der ZPÜ hat sich das Oberlandesgericht München (OLG München) mit zwei Musterverfahren gegen Betreiber von Filesharing Plattformen, nämlich Dropbox mit Sitz in Dublin/Irland und pCloud AG mit Sitz in Baar/Schweiz mit der Durchsetzung von Ansprüchen auf eine Privatkopievergütung gegen Cloud-Anbieter befasst. Beide Beklagte bieten für zahlende Endnutzer Cloud-Dienstleistungen im Wege des Cloud Computing an, d.h., dass sie ihren Kunden einen in der zentralen Cloud vorgehaltenen digitalen Speicherplatz überlassen. Die Klage hat sich zum einen auf Auskunft der konkreten Nutzung der Cloud-Dienste der Beklagten und zum anderen auf die Feststellung einer dem Grunde nach bestehenden angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs.1 UrhG gerichtet.

Wie erwartet hat das OLG in beiden Fällen die Klagen der ZPÜ voll umfänglich abgewiesen. Die streitgegenständlichen Clouds seien weder Geräte noch Speichermedien i.S.v. § 54 Abs. 1 UrhG, da die Gesetzessystematik nur Geräte und Speichermedien im Sinne von körperlichen Gegenständen erfasse. Das Gericht geht außerdem kurz darauf ein, dass sich der Anspruch aus § 54 Abs. 1 UrhG gegen den Hersteller von Geräten und Speichermedien richtet, nach § 54 b UrhG würden auch Händler oder Importeure gesamtschuldnerisch haften - Cloudanbieter fielen allerdings unter keine der genannten Kategorien. Die Revision wurde nicht zugelassen. Nach der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH hat die ZPÜ zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Auch diese Verfahren zeigen deutlich das bestehende gesetzgeberische Defizit auf. Die Verwertungsgesellschaften arbeiten intensiv daran, die Politik von dem diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf zu überzeugen.

Im Jahr 2023 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Gutachten zum Thema „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“ in Auftrag gegeben, dessen Veröffentlichung in 2025 zu erwarten ist. Das Gutachten wurde an das Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Mit der Durchführung der Studie sind Prof.

Dr. Martin Senftleben, Prof. Dr. Alexander Peukert und Dr. Christian Handke beauftragt worden.

Bei dem Anfang Oktober von Prof. Dr. Peukert an die GEMA / ZPÜ versandten „Fragenkatalog zum Vergütungssystem gemäß §§ 54 bis 54 c, 60 h UrhG“ standen die Marktentwicklung für Geräte- und Speichermedien, der Nutzungsumfang und die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus §§ 54 ff UrhG im Vordergrund.

Die ZPÜ hat nicht nur zu den Fragen aus dem Fragebogen Stellung genommen (diese umfassen nur Teile des Studienumfangs), sondern auch zu den weiteren Fragestellungen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben und für die ZPÜ ebenfalls von essenzieller Bedeutung sind.

Inhaltlich fokussiert sich die Stellungnahme nicht nur auf die Stärken der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Funktionsfähigkeit des bestehenden Privatkopiesystems in Deutschland. Neben rechtlichen Ausführungen, z.B. zum Erfordernis einer Cloudvergütung sowie zu sonstigen „neuen“ digitalen Nutzungsformen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Aufbereitung des Sachverhalts. Durch die Bereitstellung empirischer Nutzungsdaten und Informationen über die Marktentwicklung zeigt die Stellungnahme die aktuell enorme Relevanz der Privatkopie sowie einer fairen Vergütung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auf. Die Stellungnahme wurde am 29. November 2024 eingereicht.

Die VFF erwartet, dass die neue Regierung ab 2025 auf der Grundlage dieses Gutachtens zeitnah konkrete Vorschläge zur Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG vorlegen wird.

Ein bei einer Novellierung des Vergütungssystems nach § 54 UrhG für die Verwertungsgesellschaften entscheidender Punkt ist auch, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten.

Auch im Berichtsjahr waren beim OLG München noch Prozesse anhängig, was den Nachbesserungsbedarf der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung zeigt.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2024 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Am 23. November 2023 hat der EuGH über die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit der deutschen Regelung zur Geräte- und Leermedienabgabe an Sendeunternehmen gemäß § 87 Abs. 4 UrhG (Ausschluss der Sendeunternehmen von dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG) aufgrund des mit Entscheidung vom 31. März 2022 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Erfurt (LG Erfurt) entschieden. Klägerin ist Seven.One Media GmbH, Beklagte die Verwertungsgesellschaft Corint Media.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte müsse den vertraglichen Anspruch der Klägerin auf eine „Leermedienabgabe“ als Ausgleich für den Schaden durchsetzen, der durch Privatkopien aufgrund der Ausnahmen nach § 53 Abs. 1 UrhG entstehe. Sie hat weiterhin vorgetragen, sie sei durch Privatkopien, insbesondere in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online-)Videorecordern, „erheblich betroffen“.

Die Beklagte hat entgegnet, sie könne der Forderung der Klägerin nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG von der „Leermedienabgabe“ nach § 54 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen seien.

Das LG Erfurt hält den Ausschluss von Sendeunternehmen vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich, d.h. auf die Privatkopievergütung, für ungerechtfertigt, da dieser Ausschluss mit dem Unionsrecht, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie nicht vereinbar sei.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung Leitplanken gesetzt, die abhängig von der Beurteilung der deutschen Gerichte in der Zukunft möglicherweise dazu führen könnten, dass die bisherige deutsche Rechtslage als unionsrechtswidrig beurteilt wird.

Nach dem EuGH „ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der“ InfoSoc-Richtlinie „dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Sendeunternehmen, deren Aufzeichnungen der Sendungen von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch und nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt werden, vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich im Sinne dieser Bestimmung ausschließt, soweit die Sendeunternehmen einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur „geringfügig“ ist.“

Im nächsten Schritt hat nun das LG Erfurt aufgrund objektiver Kriterien zu überprüfen, ob Rundfunkveranstalter durch Privatkopien einen mehr als nur „geringfügigen“ Schaden erleiden. Wenn dies bejaht wird, stellt sich die Frage, inwieweit Sender künftig an den Vergütungen für die Anfertigung von Vervielfältigungen/Privatkopien zu beteiligen sein könnten.

Es bleibt abzuwarten, ob den Sendeunternehmen als kausale Folge festzustellender Vervielfältigungshandlungen überhaupt ein nicht nur geringfügiger Schaden entsteht, insbesondere auch angesichts eines ohnehin sich ändernden Mediennutzungsverhaltens weg

vom Anfertigen von Privatkopien hin zur Nutzung der eigenen Mediatheken der Sendeunternehmen und der Streaming-Angebote. Auch die abnehmende Nutzung von Online-Videorecordern könnte sich noch auf die Häufigkeit privater Aufzeichnungen auswirken.

Im Berichtsjahr lag noch keine Entscheidung des LG Erfurt vor.

Die Verwertungsgesellschaften Corint Media und VHG (Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games) begehren jeweils in die ZPÜ aufgenommen zu werden. Eine Aufnahme der Corint Media dürfte insbesondere von dem Urteil des LG Erfurt auf der Grundlage der genannten EuGH-Entscheidung abhängen. Bezüglich einer Aufnahme der VHG lässt sich noch keine verlässliche Prognose abgeben, insbesondere da die Einschätzung des DPMA noch nicht vorliegt.

Im Geschäftsjahr 2024 waren die Einnahmen der ZPÜ (Einnahmen aus der Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 UrhG) gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 rückläufig. Dies ist im Wesentlichen auf einen Absatzrückgang bei Mobiltelefonen und Tablets zurückzuführen. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten lassen allerdings eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2025 nicht zu.

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. jedes einzelne Speichermedium.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter neue empirische Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Dezember 2018 vorlagen. Sie zeigen einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich und führten somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um etwa 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2024 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z.B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für

Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographischen Werken. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan der VFF für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung zuletzt im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zuzüglich Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe. Die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber dem Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Im August 2021 ist das Urheberrechtsdiensteanbietergesetz (UrhDaG) in Kraft getreten, das zwei neue für die VFF relevante gesetzliche Vergütungsansprüche enthält, zum einen den Vergütungsanspruch gemäß § 5 Abs 2 i.V.m § 21 UrhDaG sowie den Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 21 UrhDaG. § 5 Abs. 2 UrhDaG regelt das Verhältnis zwischen Plattformen wie z.B. YouTube und den Rechteinhabern urheberrechtlich geschützter Werke. Mit dem Vergütungsanspruch wird die gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe (Hochladen) von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer entsprechender Plattformen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien, Pastiches (gesetzlich erlaubter User Generated Content) kompensiert. Der Anspruch richtet sich gegen die Plattform (den Diensteanbieter). Der Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG sieht eine Vergütung für die Fälle vor, in denen kurze Filmausschnitte von bis zu fünfzehn Sekunden im Bereich der Plattformen ohne Berechtigung des Rechteinhabers benutzt werden. Die Geltendmachung der beiden Ansprüche ist nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich.

Aufgrund eines Beschlusses des Beirats der VFF vom 27. April 2022 sind die neuen Vergütungsansprüche Bestandteil der Berechtigungsverträge zwischen VFF und Filmhersteller bzw. Sender. Die VFF nimmt die beiden Vergütungsansprüche gemeinsam mit den weiteren betroffenen Verwertungsgesellschaften wahr.

Zu diesem Zweck und angesichts der mit Ablauf des Jahres 2024 drohenden Verjährung aller Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2021 entstanden sind, hat die in der ZPÜ federführende GEMA im Laufe des Jahres 2024 die Gründung der sog. CESARights GmbH (Col-

lective Engagement, Services & Assignment for Rights) als abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG – ähnlich der ZPÜ – beschlossen. Zweck der Gesellschaft ist es, die durch das UrhDaG bestehenden Ansprüche gemeinsam gegenüber den Plattformbetreibern zu lizenziieren und das Inkasso sicherzustellen. Inzwischen haben alle in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften (ohne TWF), einschließlich der VFF der CESARights im Wege einer Inkasso- und Abtretungsvereinbarung die entsprechenden Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt. Mit dem Ziel, Verjährungsverlängerungen zu vereinbaren, wurden von den ZPÜ-Gesellschaftern, einschließlich der VFF (ohne TWF) außerdem YouTube (Google), TikTok, Facebook/Instagram/Threads (Meta) und weitere Diensteanbieter angeschrieben. Im Nachgang hat CESARights erste Gespräche mit den Plattformen aufgenommen.

CESARights erwägt, drei getrennte Tarife für die jeweils unterschiedlichen Vergütungsansprüche aus dem UrhDaG § 5 Abs. 2 (Karikaturen, Parodien, Pastiches), § 12 Abs. 1 UrhDaG (gesetzlich erlaubte Nutzung von kurzen Teilen urheberrechtlich geschützter Werke – im Filmbereich: kurze Filmausschnitte von bis zu fünfzehn Sekunden – im Bereich der Plattformen) sowie § 4 Abs. 3 (Direktvergütungsanspruch für Urheber, an dem die VFF nicht beteiligt ist, da sie keine Filmurheber vertritt) ab dem zweiten Quartal 2025 rückwirkend zum 1. August 2021 aufzustellen und zu veröffentlichen.

Eine Verteilung der UrhDaG-Erlöse innerhalb der ZPÜ könnte sich an der für die Einnahmen aus § 54 UrhG geltenden ZPÜ-Verteilung orientieren.

Im Geschäftsjahr 2024 verminderten sich die Einnahmen der Münchner Gruppe (Einnahmen aus der Weitersendung, § 20b UrhG). Grund dafür waren Einmaleffekte im Geschäftsjahr 2023 vor allem aus dem Bereich OTT (over the top), die im Jahr 2024 nicht mehr zu Buche schlagen. Wie bei den Einnahmen der ZPÜ lassen auch hier politische und wirtschaftliche Unsicherheiten eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2025 nicht zu.

In Sachen „Weitersendung“ gemäß § 20b UrhG ist am 3. März 2023 das Urteil des OLG München (AZ: 38 Sch 61/21 WG) wegen Festsetzung eines Gesamtvertrags über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen gemäß §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 20b UrhG zwischen Der Breitbandverband e.V. (ANGA) und Corint Media ergangen.

Mit dem Urteil setzt das OLG München einen Gesamtvertrag für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2028 fest. Bei dem Gesamtvertrag geht es um Mindestvergütungssätze bzw. Bemessungsgrundlagen, die für die in dem ANGA organisierten Netzbetreiber maßgeblich sind. Corint Media hat Revision beim BGH eingelegt, über die der BGH am 25. Juli 2024 entschieden hat (Az. I ZR 27/23).

Der BGH bestätigt den Gesamtvertrag nahezu vollständig und billigt dem OLG einen weiten Ermessensspieldraum zu, den der BGH nur auf Ermessensfehler hin überprüfen könne. Das

OLG habe seinen Ermessensspielraum weitestgehend ermessensfehlerfrei ausgeübt und seine Entscheidungen prüfbar begründet. Dabei habe es insbesondere die Vergütungshöhe entsprechend der bisherigen Vertragspraxis festgesetzt, d.h. dass das OLG die früheren Gesamtverträge wie z.B. den früheren Gesamtvertrag der Parteien, den Gesamtvertrag zwischen GEMA und ANGA sowie auch Einzelverträge mit großen Kabelnetzbetreibern als Referenzverträge mit Indizwirkung für die Angemessenheit heranziehen durfte. Die Festsetzung der Vergütungshöhe von 0,9 % mit bzw. 0,81 % ohne Geltendmachung eines Einspeiseentgelts entspräche der bisherigen Vertragspraxis von Corint. Es sei ermessensfehlerfrei, auf diese Vertragspraxis abzustellen. Sie sei auch eine hinreichende Begründung dafür, vom (höheren) Vorschlag der Schiedsstelle abzuweichen.

Ermessensfehlerfrei sei zudem die Festsetzung der „Mindestbemessungsgrenze“ für Multi-Play-Angebote auf EUR 8,75, bei deren Unterschreiten der Lizenznehmer die Berechnungsgrundlagen gegenüber einem Wirtschaftsprüfer nachweisen müsse. Auch für die (echte) Mindestbemessungsgrundlage bei Signallieferungsentgelten habe das OLG ermessensfehlerfrei begründet, dass entgegen dem Vorschlag der Schiedsstelle von EUR 12 lediglich EUR 5 angemessen seien. Schließlich habe das OLG auch die „Mindestbemessungsgrenze“ von EUR 8,75 für den Fall ermessensfehlerfrei begründet, dass der Lizenznehmer Einzelnutzerentgelte nicht oder nicht schlüssig nachweise.

Allein hinsichtlich der Vertragslaufzeit von 2018 bis 2028 hat der BGH die Sache an das OLG München zurückverwiesen. Denn es sei schwer vorstellbar, dass eine Laufzeit von mehr als sechs Jahren angemessen sein könnte.

Mit der BGH-Entscheidung wurden die ANGA-Positionen im Wesentlichen durch den BGH bestätigt.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der GEMA, stellvertretend für die Münchner Gruppe (GEMA, AGICOA, GWFF, GVL, GÜFA, VFF, VGF, Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Wort, TWF) und dem ANGA (der Gesamtvertrag aus dem Jahr 2009 wurde bisher nicht gekündigt und besteht fort) waren bis Mai 2023 bereits weit gediehen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen Mindestvergütungssätze bzw. -bemessungsgrundlagen, vor allem im Bereich der Weitersendungsvergütung. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt in der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR (netzseitige Aufzeichnungen) oder Mediathekenspiegelung.

Aufgrund des oben bereits dargestellten Corint Media-Urteils des OLG München vom 3. März 2023 drohten die Verhandlungen zu scheitern. Im weiteren Verlauf hat der ANGA mit Hinweis auf das genannte Urteil einen komplett veränderten Vertragsentwurf vorgelegt, der im Verlauf der Verhandlungen weiter verändert wurde.

In den Verhandlungen, die am 24. Oktober 2023 wieder aufgenommen wurden, hat der ANGA dann ein verbessertes Angebot vorgelegt und dies im Verlauf der Verhandlung weiter erhöht.

Seit August 2023 hat der ANGA die VFF mehrfach kontaktiert, um zu erfahren, welche Rechte die VFF in Bezug auf die o.g. neuen Dienste wahrnimmt. Dabei erklärte der ANGA, sich auch den Abschluss eines Gesamtvertrags über Weitersenderechte für das Angebot von Fernsehprogrammen im offenen Internet (OTT-TV) und die Lizenzierung von zeitversetzten Fernsehfunktionalitäten (Catch-up bzw. Replay-TV, NetPVR, Time Shift/Pause, Instant Restart, Integration von Mediatheken) separat mit der VFF vorstellen zu können. Dabei hat er sich auf die Gesamtvertragsverhandlungen zu § 20b UrhG im Rahmen der Münchener Gruppe bezogen. Bei der gegenüber der VFF begehrten Auskunft, welche Rechte bezüglich nicht linearer Dienste die VFF wahrnehme, stützt sich der ANGA auf §§ 36 und 55 VGG. Die VFF hat auf die Praxis der bilateralen Duldungsvereinbarungen und darauf hingewiesen, dass die VFF lediglich Rechte zur linearen Nutzung über die Münchener Gruppe abdecken kann.

Im Rahmen der Verhandlungen waren die wesentlichen offenen Themen weiterhin die Höhe der Mindestvergütung und deren Anwendung sowie die Ausklammerung bestimmter nicht vollwertiger Rundfunkangebote.

In der letzten Verhandlungsrunde vom 19. Juni 2024 wurde zusätzlich das Thema des Wegfalls des Nebenkostenprivilegs und dessen Folgen für den Vergütungsanspruch nach § 20b UrhG behandelt. Nach dem Nebenkostenprivileg zahlte der Endkunde für die von ihm empfangene Kabelweiterleitung ein Entgelt, das Bestandteil seiner Nebenkosten war. So weit diese Kunden nach dem Wegfall dieses Nebenkostenprivilegs nunmehr keinen gesonderten Vertrag mit einem Kabelnetzbetreiber abschließen, werden bzw. können einige Kabelnetzbetreiber trotz des Wegfalls des Entgelts diese Kunden nicht abschalten, so dass diese das Rundfunkangebot nunmehr unentgeltlich nutzen können.

Der ANGA macht nun eine langfristige Vergütungsfreiheit zur neuen Bedingung für den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages. Von einigen Kabelnetzbetreibern kam konkret die Aussage, dass sie keine Abschaltungen vornehmen werden, aber auch nicht bereit sind, für diese Kunden eine Vergütung an die Rechteinhaber zu bezahlen. Dies würde dazu führen, dass die Rechteinhaber keine Vergütung für diese Kunden erhalten werden und/oder diese auch nicht dazu veranlasst werden, einen alternativen kostenpflichtigen Anschluss zu buchen. Dies ist für die VFF sowie die weiteren Verwertungsgesellschaften nicht zu akzeptieren. Diese Position hat die GEMA stellvertretend für die Münchener Gruppe dem ANGA gegenüber deutlich gemacht. Gespräche und E-Mail-Konversationen haben bislang zu keiner Lösung in der Angelegenheit geführt. Ende August 2024 wurde mit dem ANGA vereinbart, dass ANGA Anfang September 2024 ein komplettes Angebot vorstellt, das Lösungen für die Nebenkostenthematik aber auch für die anderen offenen Punkte des neuen Gesamtvertrags (Mindestvergütung, Ausklammerung bestimmter Produkte, etc.) beinhaltet. Der

ANGA hat jedoch in keinem der Diskussionspunkte eine Lösung oder ein Angebot unterbreitet.

Im schlechtesten Fall kann die Position des ANGA dazu führen, dass den Rechteinhabern in Zukunft EUR 18 Millionen Vergütung pro Jahr entgehen.

Das Minimalziel der Münchner Gruppe ist es daher, dass die Mindestbemessungsgrundlage im bestehenden Gesamtvertrag auch für die unentgeltlich versorgten Haushalte gilt, und in einem neuen Vertrag ab 2026 Regelungen vorgesehen sind, die zu einer schnellen Abschaltung der dann noch unentgeltlich versorgten Haushalte beitragen.

Die Verwertungsgesellschaften sind sich einig, dass eine solche Minimallösung allenfalls für eine Übergangszeit gelten kann und der ANGA klare Pläne für eine zeitnahe Abschaltungsstrategie vorlegen und die Münchner Gruppe mit genauen Zahlen versorgen soll.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verwertungsgesellschaften intensiv mit unterschiedlichen Handlungsoptionen beschäftigt, die auch dem ANGA gegenüber klar kommuniziert wurden.

Die Rechteinhaber der Münchner Gruppe haben dabei ein Szenario bevorzugt, das vor sieht, den bisherigen Gesamtvertrag beizubehalten, wobei sich die VFF dabei klar für die Sicherung der Erlöse ausgesprochen hat.

Die Verteilschlüssel für OTT und Features galten auch in 2024 fort.

Am 12. Juni 2023 hat der Bundesverband Regie e.V. (BVR) eine Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht. Der BVR greift insbesondere den Binnenverteilschlüssel der Münchner Gruppe im Bereich der Weitersendung an. Das DPMA wurde als Aufsichtsbehörde aufgefordert, den Verteilschlüssel sowie die dahinterstehenden Erwägungen und Grundlagen zu überprüfen. Im August 2023 hat die GEMA dem DPMA eine diesbezügliche Erwiderung der Münchner Gruppe vorgelegt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat das DPMA Zweifel an der Willkürfreiheit der Verteilschlüssel geäußert. Nach Abstimmung mit den Rechteinhabern hat die GEMA am 24. Juli 2024 zu den aufgeworfenen Punkten gegenüber dem DPMA Stellung genommen und diese zurückgewiesen. Eine weitere Stellungnahme des DPMA lag bis zum Ende des Berichtjahrs nicht vor.

Mit der Beschwerde des BVR ist das Risiko verbunden, dass Erlöse aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG nicht mehr auf der Basis des bisher geltenden, vom BVR angegriffenen Binnenverteilschlüssel ausgeschüttet werden können.

Die Münchner Gruppe hat sich in 2024 zudem mit der künftigen Wahrnehmung der Ansprüche aus § 20d UrhG (Direkteinspeisung) befasst und dabei Überlegungen hinsichtlich der Aufstellung eines entsprechenden Tarifs angestellt. Zeitgleich hat auch der Beirat der VFF intensiv erörtert, ob der Vergütungsanspruch aus § 20d UrhG in die Wahrnehmungsverträge der VFF aufgenommen werden soll, um an einem künftigen diesbezüglichen Inkasso der Münchner Gruppe partizipieren zu können. In seiner ersten ordentlichen Sitzung in 2025 wird der Beirat der VFF diese Frage entscheiden.

Ende 2024 hat die GEMA der Münchner Gruppe einen ersten Tarifentwurf für die Vergütung nach § 20d UrhG vorgelegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 um "wedo movie", "Espresso TV", "Asharq News", "k-tv" und "DOKUSAT" erweitert.

Der Verteilungsplan gilt in der Fassung vom 16.04.2024.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen). Die ZWF macht die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung u.a. in Hotels und Gaststätten, Krankenhäusern sowie Senioreneinrichtungen geltend.

Die ZWF hat mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) am 07./14. Februar 2024 einen Gesamtvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu folgenden Konditionen abgeschlossen: Der Zimmertarif für DKG-Mitglieder (nach einem Gesamtvertragsrabatt von 20 %) erhöht sich für das Jahr 2024 um 8 % auf EUR 6,35 netto. Der DKG-Bettenttarif besteht für das Jahr 2024 in der bisherigen Höhe fort, d.h. EUR 3,92 netto je Bett. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Anpassung des ZWF-Tarifs wieder an die Entwicklung des einschlägigen GEMA-Tarifs angekoppelt. Der neue Gesamtvertrag hat eine Grundlaufzeit von drei Jahren, d.h. vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, mit anschließender jährlicher Verlängerung um jeweils ein Jahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

In der Folge erhöht sich der veröffentlichte Zimmer-Tarif für Nicht-Mitglieder der DKG von aktuell EUR 7,35 netto auf EUR 7,94 netto mit Wirkung ab 1. Januar 2024. Der Bettenttarif bleibt mit EUR 4,90 unverändert.

Die Gesellschafter der ZWF haben außerdem einstimmig die einheitliche Erhöhung aller Vergütungsbeträge um 3,99 % mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wie folgt beschlossen (alle Angaben Netto-Beträge):

Hotels: Vor Gesamtvertragsrabatt: EUR 10,86 (2024: EUR 10,44), nach Gesamtvertragsrabatt: EUR 8,68 (2024: EUR 8,35)

Krankenhäuser: Vor Gesamtvertragsrabatt: Zimmersatz EUR 8,26 (2024: EUR 7,94), Bettensatz EUR 5,10 (2024: EUR 4,90). Nach Gesamtvertragsrabatt: Zimmersatz EUR 6,60 (2024: EUR 6,35), Bettensatz: EUR 4,08 (2024: EUR 3,92)

Senioreneinrichtungen (jeweils ohne Gesamtvertragsrabatt): Mit Empfangsgerät: EUR 7,62 (2024: EUR 7,22), mit „Anschlussbuchse“: EUR 3,97 (2024: EUR 3,76)

Am 11. April 2024 hat der EuGH in Sachen „Citadines“ („Öffentliche Wiedergabe durch Weiterleitung über hoteleigene Kabelverteilanlage“, Az. C-723/22) die Frage entschieden, ob ein Hotel berechtigt ist, seinen Gästen die im frei empfangbaren öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlten Sendungen auf den Fernsehgeräten in den Zimmern und im Fitnessraum des Hotels zur Verfügung zu stellen, wobei die Zurverfügungstellung mittels Weiterleitung des fraglichen Signals über die hoteleigene Kabelverteilanlage aufgrund einer von Verwertungsgesellschaften erworbenen Lizenz erfolgt, oder ob mit diesem Vorgang das Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt wird.

Im Rahmen der Entscheidung des EuGH geht es im Wesentlichen um die Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL, der u.a. bestimmt, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Nach der Entscheidung des EuGH ist Art. 3 Abs. 1 der genannten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Fernsehgeräten in den Gästezimmern oder dem Fitnessraum eines Hotels eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn zusätzlich das Sendesignal über eine hoteleigene Kabelverteilanlage an diese Geräte weitergeleitet wird.

Im November 2022 wurde am Landgericht Köln (LG Köln) eine als „Musterklage“ bezeichneten Feststellungsklage von achtzehn verschiedenen Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen (Mitglieder der BAGFW-Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) gegen die ZWF erhoben.

Die Klage setzt sich ausschließlich mit der Frage auseinander, ob bei einer Wiedergabe von Funksendungen bei den klagenden Einrichtungen die Öffentlichkeit erreicht wird und somit eine Verpflichtung zur Lizenzierung sowie zur Zahlung von Lizenzentgelten nach §§ 20, 20b UrhG besteht.

In den ebenfalls laufenden Verfahren der GEMA und der Corint Media gegen Senioreneinrichtungen mit ähnlichem Sachverhalt hat das Landgericht den Klagen stattgegeben und der Beklagten (Betreiberin eines Senioren- und Pflegezentrums) die Weiterleitung der Rundfunkprogramme untersagt. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG die Klage abgewiesen. Mit ihren Revisionen verfolgen die Klägerinnen ihre Klageanträge weiter.

Nach Auffassung des BGH hängt der Erfolg der Revision von der Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) ab.

Daher hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und mit Beschlüssen vom 8. Februar 2024 (Az. I ZR 34/23 - „Seniorenwohnheim“ und Az. I ZR 35/23) dem EuGH Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob der Betreiber eines Seniorenwohnheims, der über eine Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme durch ein Kabelnetz an die Heimbewohner weiterversendet, eine öffentliche Wiedergabe vornimmt.

Mit Beschluss vom 7. März 2024 hat das LG Köln das anhängige oben dargestellte gegen die ZWF aufgrund des Vorlagebeschlusses des BGH bis zu einer Entscheidung des EuGH ausgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrages für die Jahre 2022 und 2023 und im Anschluss auch für das Jahr 2024 vereinbaren können.

Die Verhandlungen mit der KMK über einen Nachfolgevertrag wurden am 7. November 2024 mit dem Ziel aufgenommen, ab dem Jahr 2025 eine neue Vergütung und gegebenenfalls auch ein anderes Berechnungsmodell zu vereinbaren. Bisher wird die Bibliothekstantieme als Pauschalsumme gezahlt. Stattdessen könnte künftig ein bestimmter Cent-Betrag je Ausleihe bezahlt werden, der dann regelmäßig an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird.

Die Gesellschafter der ZBT haben dem zur Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2024 vorgelegten Verteilungsvorschlag Bibliothekstantieme für die Einnahmen des Jahres 2024 einstimmig zugestimmt. Dieser entspricht im Detail dem von der ordentlichen Gesellschafterversammlungen der ZBT vom 27. Juli 2023 beschlossenen Verteilungsplan. Danach entfallen von den Gesamteinnahmen der ZBT aus der Bibliothekstantieme für 2024 auf die VFF 0,55 %, was einem Betrag in Höhe von EUR 74.675,39 entspricht.

Bezüglich der digitalen Lernplattformen an Schulen gemäß § 60 a UrhG wurde Ende 2023 ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen, der eine ansteigende Vergütung bis Ende 2027 einschließt. Die Länder zahlen zum einen für die Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli

2023 in Ergänzung zu dem sich aus dem vorausgegangenen Gesamtvertrag vom 19. Dezember 2019 ergebenden Betrag zusätzlich einen pauschalen Betrag in Höhe von EUR 2,5 Mio. zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

Aufgrund des Gesamtvertrages zahlen die Länder zudem für die Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 EUR 6,5 Mio., vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 EUR 19 Mio., vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 EUR 22,5 Mio., vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 EUR 24,5 Mio. und vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 EUR 27 Mio. jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Nach mehreren ausführlichen Diskussionen über verschiedene Verteilungsansätze im ersten Halbjahr 2024 haben sich die Gesellschafter der ZBT auf ihrer Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2024 darauf geeinigt, die Aufteilung unter den Gesellschaftern nach der bisherigen Systematik des bisher geltenden Verteilungsplans aber auf der Grundlage der neuen DCORE-Studie von 2022 vorzunehmen. Für die VFF bedeutet dies eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Aufteilung, die noch auf der DCORE-Studie 2019 beruhte.

Von den der ZBT zufließenden Beträgen, entfallen auf die VFF 4,87 %, was im Jahr 2027 einem Betrag von EUR 1.314.900 entspricht. Von dem für den gesamten Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2027 der ZBT zufließenden Gesamtbetrag in Höhe von EUR 102 Mio. entfallen auf die VFF EUR 4.967.400.

Die für den Bereich der Lernplattformen an Hochschulen zwischen der ZBT und der KMK bestehende Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind (§ 60a UrhG) wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 von der ZBT gekündigt. Mit Wirkung ab 2024 sollten Verhandlungen mit der KMK über eine Erhöhung der Vergütungen aufgenommen werden.

Dazu wurde die Erhebung neuer Daten erforderlich und MWResearch im Jahr 2024 mit der Durchführung einer entsprechenden Studie beauftragt.

Die Studie basiert auf einer Interview-gestützten Herangehensweise gegenüber den zu befragenden Studierenden der Hochschulen und folgte einem dreistufigen Ansatz: Befragung der Studierenden mit Fragebogen, gemeinsames Durchgehen des Fragebogens mit sachkundigem Interviewer von Research sowie Erfassung und Überprüfung der Ergebnisse nach den Interviews durch MWResearch, d.h. Datenauswertung, -bereinigung und -aufbereitung. Nach der Präsentation des Ergebnisses der Studie durch MWResearch vom 4. November 2024 gegenüber den Gesellschaftern der ZBT sind im Dezember 2024 in die Studie noch 15 % auch von Inhalten einbezogen worden, deren Umfang die von der Schranke erlaubten Nutzungen überschritten hat.

In einem ersten noch zu vereinbarenden Termin mit der KMK soll zunächst diese Studie präsentiert werden. Parallel dazu soll intern ein Modell zur Berechnung einer Pauschale auf Basis der Lizenzanalogie erarbeitet werden.

Über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen (Text und Data Mining, TDM) konnte mit der KMK nach wie vor keine Einigung erzielt werden. Das von den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort gegen die Länder eingeleitete Schiedsstellenverfahren ist ruhend gestellt.

Im Dezember 2024 hat die ZBT mit dem DVV (Deutscher Volkshochschul-Verband) einen Rahmenvertrag über die öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen (§ 60a UrhG) abgeschlossen. Bisher wurde die öffentliche Zugänglichmachung auf Lernplattformen an Volkshochschulen lediglich auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem DVV der VG Wort sowie der VG Bild-Kunst für Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Schrift- und Bildwerken vergütet.

Die zuletzt durchgeführte Studie hat gezeigt, dass vermehrt digitale Nutzungen stattfinden. Ab dem Nutzungsjahr 2023 gibt es daher nunmehr getrennte Verträge für Vervielfältigungen einerseits und öffentliche Zugänglichmachung andererseits.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Insbesondere die Verträge mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie mit der Stiftung Deutsche Kinemathek sind ab 2025 zu aktualisieren.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der auch im Jahr 2024 galt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

2. Erlöse und Aufwendungen

Folgende Erlöse wurden im Geschäftsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr erzielt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	32.769	41.710
Wertpapiererlöse	420	441
Festgeldzinsen und sonstige Zinsen	894	421
Vereinnahmte Inkassoprovisionen	508	659
Andere sonstige betriebliche Erlöse	2	11
Sonstige Erlöse	1.824	1.533
Gesamterlöse	34.593	43.242

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten sind im Anhang gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgegliedert dargestellt.

Die Verminderung der Verwertungserlöse um TEUR 8.941 auf TEUR 32.769 lässt sich im Wesentlichen auf ein vollständiges Ausbleiben der Geräte-/Leermedienvergütung Ausland (TEUR -2.817), einen Rückgang der Geräte-/Speichermedienvergütung ZPÜ (TEUR -3.003 oder -29,3 %) sowie durch rückläufige Erlöse aus der Weitersendung der Unternehmen der Breitbandbranche (TEUR -4.378 oder -15,9 %) zurückführen. Grund dafür waren Einmaleffekte im Geschäftsjahr 2023 vor allem aus dem Bereich OTT (over the top), die im Jahr 2024 nicht mehr zu Buche schlagen.

Den Gesamterlösen standen folgende Verwaltungsaufwendungen gegenüber:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Personalaufwendungen	491	348
Sachaufwendungen	585	441
Gezahlte Inkassoprovisionen	321	372
Aufwendungen für Ausschüttungen	179	452
Übrige Aufwendungen	66	19
Verwaltungsaufwendungen	1.641	1.650

Im Geschäftsjahr 2024 betragen die Verwaltungsaufwendungen 5,01 % der Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten sowie 4,74 % der Gesamterlöse.

Die im Geschäftsjahr erstmals als neutrale Aufwendungen behandelten Stipendien, Preisgelder und Förderbeiträge in Höhe von insgesamt TEUR 485, die aufgrund einer veränderten Rechtslage nicht mehr aus Mitteln des Förderfonds gezahlt werden dürfen, betragen 1,48 % der gesamten Verwertungserlöse.

Der zur Verteilung an die Berechtigten verfügbare Betrag ist durch die vom Beirat beschlossene Aussetzung der Zuführung zu dem Sozial- und Förderfonds um TEUR 1.556 (5 % von TEUR 31.128) höher ausgefallen als bei regulärer Dotierung dieser Fonds.

3. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 10, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 113 und keine Zugänge im Finanzanlagevermögen.

4. Vermögenslage- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 beträgt TEUR 45.864 und hat sich im Vorjahresvergleich um TEUR 7.145 vermindert. Dies ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der liquiden Mittel in Höhe von TEUR 6.172 auf TEUR 24.812 sowie auf um TEUR 2.000 verminderte Finanzanlagen zurückzuführen.

5. Ausschüttungen an Berechtigte

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2023 mit einem Punktewert von EUR 2,53, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Weitersendung in Höhe von EUR 0,67 auf insgesamt EUR 3,20 addiert hat.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2023 TEUR 7.408 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2023 TEUR 7.358 im November und Dezember 2024 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels des Werk- und Ausschüttungssystems W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den von den Sendern für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen drei Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2023 in Höhe von TEUR 4.779 im Dezember 2024 statt.

Im Jahr 2024 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von TEUR 2.168 für das Jahr 2023.

Bezüglich der Auslandsausschüttungen hat die VFF gemeinsam mit der GWFF beschlossen, sowohl den Rechtefluss als auch die Ausschüttung der Erlöse aus dem Ausland transparenter zu gestalten sowie sowohl für die beiden Verwertungsgesellschaften als auch die betroffenen Rechteinhaber inhaltlich leichter nachvollziehbar zu machen.

Um die Rechteeinräumung und die daran geknüpfte Auszahlung der Auslandserlöse, die seit 1996 von der GWFF an die VFF ausgezahlt wurden, weiterhin sicherzustellen, soll ein Berechtigungsvertrag zwischen den Berechtigten der VFF und der GWFF abgeschlossen werden.

Am 21. August 2024 fand eine Ausschüttung für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2023 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt TEUR 30 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Weiterversendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2023 in Höhe von TEUR 24.554 sowie für 2024 für ein inländisches Sendeunternehmen vorab in Höhe von TEUR 21 statt.

6. Förderungen für soziale und kulturelle Zwecke

Für die Zeit bis zum 8. November 2026 sind vom Beirat als Mitglieder in den Bewilligungsausschuss des Sozialfonds der VFF gewählt:

Dr. Frauke Pieper, Vertreterin des Gesellschafters SWR
Alexander Thies, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Felix Mai, Vorsitzender des Beirats
Sven Burgemeister, Mitglied des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats

Zu Beginn des Geschäftsjahr 2024 stand für die Förderung sozialer Zwecke im Sozialfonds der VFF ein Betrag in Höhe von TEUR 1.105 zur Verfügung.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2024 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von TEUR 76 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds wurde für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

Zum 31. Dezember 2024 war für die Förderung sozialer Zwecke im Sozialfonds der VFF ein Betrag in Höhe von TEUR 1.029 zurückgestellt.

Für kulturelle Zwecke erfolgten im Geschäftsjahr 2024 folgende Fördermaßnahmen:

	TEUR
Förderfonds 1. Januar 2024	3.361
Davon:	TEUR
Förderfonds § 54 UrhG 1. Januar 2024	1.207
Inanspruchnahme Förderfonds § 54 UrhG für	
VFF Bernd Burgemeister Preis	-200
Haus des Dokumentarfilms	-50
Carl Laemmle Produzentenpreis	-25
DOK.Fest / DOK.Forum	-25
Produzentenallianz Förd. Dt. Entertainment Award	-20
CIVIS Medienstiftung	-20
DOK.Fest Produzentenpreis und Orga Preisstiftung	-13
	-353
Förderfonds § 54 UrhG 31. Dezember 2024	854
Förderfonds § 20b UrhG 1. Januar 2024	2.153
Inanspruchnahme Förderfonds § 20b UrhG für	
Hamburger Filmfestival Bester Film Produzentenpreis	-25
Business-Angel-Programm	-20
VFF Talent Highlight Award	-15
Stiftung Deutsche Kinemathek	-15
VFF Young Talent Award	-12
Hamburger Produzentenpreis - Preisgeld	-10
HFF Freundeskreis München e.V.	-9
XPOSED e.V.	-5
	-111
Förderfonds § 20b UrhG 31. Dezember 2024	2.042
Förderfonds 31. Dezember 2024	2.896
Weitere aufwandswirksame Förderungen in 2024 für	
Stipendien	-130
HMS Hamburg Media School	-52
Mainzer Medieninstitut	-50
AG DOK - Lets DOK	-37
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-35
THEMIS-Vertrauensstelle	-30
Deutsche Akademie der Darstellenden Künste	-27
EMR Europäisches Medienrechtsinstitut	-25
Produzentenpreis Förderung Creators Conference Pop up	-25
Berlinale	-25
Das Kollaborativ	-17
Sehsüchte	-10
Filmuniversität Babelsberg, Zertifikatskurs Filmproduktion	-10
dfi - Dokumentarfilminitiativ	-5
Filmuniversität Babelsberg, media.think.tank24	-5
ISAN	-2
	-485

Im Jahr 2024 konnte an 25 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Köln, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die Anzahl der Stipendien um 6 Stipendien.

Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2024/2025 waren 64 Bewerbungen (im Vorjahr 64) eingegangen, über die im April 2024 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2025/2026 wurde die Stipendienvergabe aufgrund der Vogel-Rechtsprechung ausgesetzt, bevor eine neue Richtlinie zur Finanzierung der Maßnahmen erlassen werden kann (siehe zum Hintergrund bereits oben unter Ziff. 1).

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von TEUR 949.

Die Zuführung zum Förderfonds wurde für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

7. Interna

Zum 1. April 2024 hat Dr. Albrecht Bischoffshausen als Nachfolger der Interimsgeschäftsführer Hansjörg Füting und Margarete Evers seine Tätigkeit als Geschäftsführer aufgenommen.

Im Zuge der Bestellung des neuen Geschäftsführers hat die VFF neue Räume innerhalb Münchens bezogen.

Aufgrund überraschender Entwicklungen im Jahr 2023 hat sich aufgrund umfangreicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die vom Ende des Jahres 2023 bis zum ersten Quartal des Jahres 2024 vorgenommen wurden, außerdem die Struktur der VFF deutlich verändert.

Zum 1. Mai 2024 konnte die VFF drei neue Mitarbeiterinnen gewinnen, die direkt unter dem Dach der VFF für den fristgerechten und reibungslosen Ablauf der Ausschüttungen der von der VFF vereinnahmten Gelder an die Berechtigten der VFF sorgen und ihre vorher bei der GGmedia gesammelte langjährige Erfahrung und Kompetenz nunmehr in die VFF direkt einbringen. Die Umstrukturierung hat sich als sehr positiv erwiesen.

Um einen störungsfreien und nahtlosen Übergang insbesondere im Rahmen der Ausschüttungen der VFF zu gewährleisten, ist die dafür notwendige technische Infrastruktur rechtzeitig zum 1. Mai 2024 vorbereitet und der neue Server in der VFF etabliert worden, der u.a. das Programm „ProdisWeb“ beherbergt, zu dem Sender- und Produzenten über das Internet Zugang haben.

Bezüglich der Wertpapieranlagen der VFF galt es insbesondere die dafür maßgeblichen Leitlinien (Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF vom 24. Juni 2016 i.d.F. vom 11./28. Oktober 2024) sowie die Anlagerichtlinie (Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF vom 27. Juni 2016 i.d.F. vom 11./28. Oktober 2024) anzupassen.

Die geänderten Leitlinien und die geänderte Richtlinie haben sowohl der Beirat als auch die Gesellschafterversammlung jeweils einstimmig beschlossen. Im nächsten Schritt erfolgte eine Prüfung der Leitlinien und der Anlagerichtlinie durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 25 Abs. 3 VGG. Gemäß § 88 Abs. 2 Ziff. 6 VGG wurde sodann dem DPMA das geänderte Regelwerk sowie das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers unverzüglich schriftlich übermittelt.

Als ein weiterer Schritt steht noch der Abschluss eines Rahmenvertrags mit der depotführenden Bank im Jahr 2025 aus.

Der Anlagepolitik der VFF kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da die Anlagen den Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) entsprechen und hinreichend sicher sein müssen. Gleichzeitig sollen sie aber auch nennenswerte Erträge erzielen, so dass zumindest ein Teil der Verwaltungskosten durch die Erträge abgedeckt werden kann. Diese Ziele sind in den Leitlinien und der Anlagerichtlinie verankert worden.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 10. Juli 2024 befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberrechtspolitischen Entwicklungen.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2024 beträgt 2.216 nach 2.193 im Vorjahr.

Im Geschäftsjahr 2024 fanden zwei Beiratssitzungen sowie drei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Berechtigtenversammlung vom 22. Oktober 2024 wurden zwei Sendervertreter sowie vier Produzentendelegierte als Mitglieder des Beirats für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gewählt. Weitere sechs Beiratsmitglieder wurden von den Gesellschaftern der VFF ernannt. Der zwölfköpfige Beirat hat sich für die Wahlperiode 2024 bis 2028 in der Sitzung vom 13. November 2024 neu konstituiert. Felix Mai wurde zum Vorsitzenden, Hansjörg Füting zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die VFF ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht.

8. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnserzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2024 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Die Befürchtungen einer Wirtschaftskrise haben sich im Berichtsjahr nicht erfüllt. Für das Geschäftsjahr 2025 muss die wirtschaftliche Entwicklung als unsicher betrachtet werden.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das VGG es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Die Aufhebung des Nebenkostenprivilegs kann mittelfristig zu spürbaren Einbußen im Bereich der Weitersendung führen.

Der Markt für Finanzanlagen war im vergangenen Jahr sehr stabil. Das Zinsniveau ist deutlich gestiegen, wovon die VFF profitieren konnte.

Bei der Investition ihrer Einnahmen auf dem Anleihemarkt achtet die VFF auf die Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Dabei wird jedes festverzinsliche Wertpapier grundsätzlich bis zu seiner Endfälligkeit im Bestand gehalten. Anlageziel ist eine angemessene Verzinsung bei gleichzeitig höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit der vollständigen Rückzahlung der investierten Mittel zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach den Grundsätzen des Risikomanagements werden Investitionen schuldnerbezogen so gestreut, dass ein Klumpenrisiko vermieden wird. Ausfallrisiken bzw. dauerhafte Wertminderungen werden bei jeder Anleihe einzeln nach einem in der Versicherungswirtschaft gebräuchlichen Verfahren abgeschätzt und die Notwendigkeit einer Abwertung einzeln beurteilt. In der Geschichte der VFF ist kein einziger Fall aufgetreten, in dem es zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall eines festverzinslichen Wertpapiers kam. Auch das Risiko einer dauerhaften Wertminderung hat sich im Geschäftsjahr wie auch in Vorjahren nicht konkretisiert. Selbst die negative Einschätzung von Anleihen durch verschiedene Ratingagenturen aufgrund des Kriegs in der Ukraine, etwa auch bei einer russischen Anleihe im Bestand der VFF, entsprach nicht ihrem tatsächlichen Wertverlauf, da diese Anleihe im Vorjahr mit einem Gewinn eingelöst wurde. Die VFF schätzt daher das Totalausfallrisiko bei jedem Wertpapier im Bestand als geringer ein, als die Chance einer vollständigen Rückzahlung bei vereinbarter Verzinsung.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter regelmäßig im Home Office gearbeitet.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 erstmals den gesamten Ausschüttungsprozess im eigenen Haus durchgeführt. Damit verbundene Risiken wurden auf ein Minimum reduziert, da es gelungen ist, hoch qualifiziertes und erfahrenes Personal dafür zu gewinnen. Auch im Bereich der IT-Betreuung konnte weitestgehend Kontinuität gewahrt werden.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht insbesondere über die ZPÜ und die Münchener Gruppe mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiensste vergütungspflichtig zu machen.

9. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2024 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologienutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Die Zinsentwicklung wird aller Voraussicht nach zu verringerten Erlösen führen.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

München, den 28. Mai 2025

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Dr. Albrecht Bischoffshausen